

Friedhofsordnung für die Waldbestattungsanlage Herborn „Schildberg“

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05. Juli 2007 (GVBl. I, S. 338) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in der Sitzung vom 10. September 2009 die nachstehende Friedhofsordnung für die „Waldbestattungsanlage Herborn“, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Februar 2019, beschlossen:

§ 1 Waldbestattungsanlage Herborn

1. Die „Waldbestattungsanlage Herborn“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herborn. Die Bestattungsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Herborn.
2. Die Waldbestattungsanlage Herborn umfasst die nachstehenden Waldflächen:

Katasterbezeichnung				Forstliche Einteilung			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Revier	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Hörbach	5	179/3	125.613 m ²	Herborn	501	A	Wald
Hirschberg	3	92, 93, 97, 98, 102	93.718 m ²		310 311	A – B 1	Wald
Merkenbach	4	2/2, 43	221.753 m ²		212 213 214	A – C A – C 1 – 2	Wald

3. Die Verwaltung der Waldbestattungsanlage obliegt dem Magistrat der Stadt Herborn, der sich zur Ausführung Dritter¹ bedienen kann.

§ 2 Umfriedung

Die Waldbestattungsanlage ist umfriedet. Alle Zugangswege sind deutlich mit Hinweisschildern „Waldbestattungsanlage / Naturbestattungen / bitte beachten Sie die Friedhofsruhe“ gekennzeichnet.

¹ Mit der Verwaltung ist die Friedwald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim beauftragt.

§ 3

Nutzungsberechtigung

1. In der Waldbestattungsanlage kann neben den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Herborn jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte in der Waldbestattungsanlage Herborn erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im Fried/Wald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 4

Bestattungsflächen

1. In der Waldbestattungsanlage Herborn erfolgt eine Beisetzung der Urnen ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür registrierten Bäume.
2. Es sind ausschließlich Urnen, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, zu verwenden. Eine Belegungstiefe von mindestens 0,65 m ist einzuhalten. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung in der Waldbestattungsanlage gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Herborn bzw. mit den von der Stadt Herborn beauftragten Dritten.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Waldbestattungsanlage unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Hessen in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.

2. Die Stadt Herborn kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter, Naturkatastrophen und sonstigen Gefahrenlagen ist die Waldbestattungslage geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher der Waldbestattungsanlage Herborn hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb der Waldbestattungsanlage
 - a) Beisetzungen zu stören
 - b) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - i) zu rauchen
 - j) Feuer zu machen
 - k) Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Stadt Herborn kann Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, soweit diese mit dem Zweck der Waldbestattungsanlage Herborn vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Herborn; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Nutzungsdauer

1. Das Nutzungsrecht an den in der Waldbestattungsanlage Herborn registrierten Bäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen.

2. Die Mindest-Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 8

Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Die gewachsene und grundsätzliche naturbelassene Waldbestattungsanlage Herborn darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten der Forstverwaltung ausgenommen)
3. Ausnahmen sind nicht möglich.

§ 9

Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10

Pflege der Grabstätten

1. Die Waldbestattungsanlage Herborn ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Stadt Herborn oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

Die Stadt Herborn haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Waldbestattungsanlage Herborn, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.

Für das Betreten der Waldbestattungsanlage Herborn finden die Vorschriften des Landeswaldgesetzes von Hessen Anwendung. Es gilt grundsätzlich nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- oder Sachschäden, die beim Betreten der Waldbestattungsanlage entstehen, besteht daher grundsätzlich keine Haftung.

Die Stadt Herborn haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 12 Dokumentation

Es wird ein Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Ein gegebenenfalls beauftragter Dritter hat dieses Register jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Herborn vorzulegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen

- a) § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet,
- b) § 6 Abs. 2
 - Beisetzungen stört,
 - die Wege mit motorbetriebenen Fahrzeugen befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierfür erteilt wurde,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen verunreinigt,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Veranstaltung jeglicher Art durchführt, picknickt oder campiert,
 - raucht

- Feuer anzündet oder
 - Hunde unangeleint laufen lässt.
- c) § 8 Abs. 1 die Bäume der Waldbestattungsanlage bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- d) § 8 Abs. 2
- den Wurzelbereich der Bäume oder den Waldboden verändert,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt,
 - Kerzen oder Lampen aufstellt oder
 - durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
- e) § 10 Abs. 3 Markierungen oder Kennzeichnungen an den Bäume oder auf den Bestattungsflächen anbringt,

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I. S. 1786) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Herborn.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herborn, den 15.02.2019

Stadt Herborn
Der Magistrat
gez.
Hans Benner
Bürgermeister